

## Allgemeine Reisebedingungen:

Sie haben sich dazu entschlossen, eine Reise bei Marisa Crisante, Energetic Travels; im Folgenden „Veranstalterin“ genannt, zu buchen. Es ist selbstverständlich, dass die Reise sorgfältig vorbereitet wird. Die folgenden Bedingungen sind Vertragsbestandteil. Sie erkennen diese mit Ihrer Anmeldung als Bestandteil des Reisevertrages an. Sofern für etwaige andere Veranstaltungen andere Vereinbarungen getroffen werden, so sind diese gültig.

### 1. Abschluss eines Reisevertrages und Teilnahmevoraussetzungen:

#### 1.1 Teilnahmevoraussetzungen:

- a) Sie nehmen eigenverantwortlich an der Veranstaltung teil. Für Schäden an Personen oder den von Teilnehmenden mitgebrachten Gegenständen, übernimmt die Veranstalterin keine Haftung. Während den Veranstaltungen können intensive Prozesse der Teilnehmenden stattfinden. Aus diesem Grund können nur Personen teilnehmen, welche psychisch normal belastbar sind und somit für sich während und nach der Reise in Bezug auf die prozessbedingte Verarbeitungszeit in der Lage sind die Verantwortung für sich selbst übernehmen zu können.
- b) Sie bestätigen mit Ihrer verbindlichen Anmeldung dass Sie keinerlei Substanzen wie Psychopharmaka, starke Schmerzmittel oder Drogen zu sich nehmen. Etwaige Erkrankungen, Schwangerschaft oder Einschränkungen sind der Veranstalterin vor Anmeldung mitzuteilen sofern Ihnen bekannt, spätestens jedoch dann, wenn Ihnen etwaige Erkrankungen oder Einschränkungen bekannt sind. Dies ist zu Ihrer eigenen Sicherheit, als auch der Sicherheit der gesamten Gruppe gegenüber erforderlich.
- c) Eine gewisse körperliche Fitness und Belastbarkeit, Selbstverantwortungsbewusstsein und Achtsamkeit setzt die Veranstalterin voraus. Eine Offenheit gegenüber anderen Kulturen, Völkern und Glaubenssätzen ist wünschenswert.
- d) Die Veranstalterin behält sich vor, Anmeldungen von Teilnehmern ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

#### 1.2 Vertragsabschluss:

- a) Eine Anmeldung kann per Email, postalisch, telefonisch oder mündlich erfolgen. Mit einer Anmeldung in vorherig genannter Form bieten Sie der Veranstalterin den jeweiligen Reisevertrag verbindlich an. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme, welche Sie durch uns bei Vertragsabschluss, bzw. unverzüglich nach Vertragsabschluss erhalten, zustande. Die Annahme bedarf keiner besonderen Form und erfolgt durch Zusendung einer Anmeldebestätigung/Rechnung über die Veranstalterin.
- b) Etwaige Nebenabreden bedingen der Schriftform und sind bis zu einer schriftlichen Bestätigung seitens der Veranstalterin unwirksam.
- c) Sie erklären sich ausdrücklich für die vertraglichen Verpflichtungen aller von Ihnen angemeldeten Teilnehmenden einzustehen. Sie stehen neben Ihren eigenen Vertragsverpflichtungen auch für deren Vertragsverpflichtungen ein, sofern Sie eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche Erklärung übernommen haben.
- d) Weicht die Reisebestätigung vom Inhalt Ihrer Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot vor an das die Veranstalterin für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Ein Vertrag kommt jeweils auf Grundlage des jeweiligen neuen Angebots zustande. Dies ist dann der Fall, wenn Sie innerhalb der Bindefrist eine ausdrückliche Zusage an die Veranstalterin zukommen lassen. Dies kann in postalischer Form, in Form von Email, einer Anzahlung oder durch Reiseantritt sein.

- e) **Reiseunterlagen:** Sie haben die Veranstalterin unverzüglich darüber zu informieren, wenn Sie die erforderlichen Reiseunterlagen nicht innerhalb der von der Veranstalterin mitgeteilten Frist erhalten haben.

### 2. Bezahlung der Reiseleistung:

- a) Vor einer von Ihnen geleisteten Zahlung wird Ihnen ein Sicherungsschein überreicht oder übersandt, da Ihre auf den Reisepreis geleisteten Zahlungen gemäß § 651k BGB insolvenzgesichert sind.
- b) Mit Erhalt der Rechnung bezahlen Sie bitte eine Anzahlung in Höhe von 20% des jeweiligen Reisepreises. Die Anzahlung wird auf den jeweils angegebenen Reise-Gesamtreisepreis angerechnet. Sofern Ihnen bei einer telefonischen Anmeldung keine Reise- und Zahlungsbedingungen der Veranstalterin vorliegen, so werden diese mit der Anmeldebestätigung/Rechnung übersandt.
- c) Der Restbetrag ist innerhalb von 28 Tagen vor Reiseantritt unbar zu bezahlen. Eine weitere, etwaige gesonderte Zahlungsaufforderung erfolgt für diesen offenen Restbetrag nicht.
- d) Bei einer sehr kurzfristigen Reisebuchung innerhalb von 28 Tagen vor Reiseantritt ist jeweils im Gesamtbetrag fällig.
- e) Eine Bezahlung ist in Form von Überweisung auf das in der jeweiligen Rechnung angegebene Konto zu entrichten. Der Zahlungseingang wird jeweils zu den genannten Fälligkeitsterminen erwartet.
- f) Stornogebühren sind innerhalb einer Woche nach der Stornierung zu bezahlen.
- g) Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins ist die Veranstalterin berechtigt, den Reiseplatz unangekündigt anderweitig zu vergeben. Sofern der in der Rechnung/Anmeldebestätigung angegebene Anzahlungstermin, bzw. der Gesamtbetrag bis Reiseantritt nicht vollständig bezahlt ist, so ist die Veranstalterin zur Auflösung des Reisevertrages berechtigt. Ein Schadensersatz in Höhe der entsprechenden Reiserücktrittspauschalen wird berechnet, sofern nicht bereits zu diesem Zeitpunkt ein berechtigender Grund zum Reiserücktritt auf Grund eines Reisemangels vorliegt.
- h) Für Überweisungen/Zahlungseingänge aus nicht EU-Ländern berechnet die Veranstalterin einen Pauschalbetrag in Höhe von 10.- €.

### 3. Leistungen:

- a) Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind jeweils die Leistungsbeschreibungen im Prospekt, welche dem Vertrag zugrunde liegen, sowie die diesbezügliche Anmeldebestätigung/Rechnung verbindlich.
- b) Die im Prospekt angegebenen Anreisetage und Abreisetage unterliegen keinem Seminar-, bzw. Reiseprogramm.
- c) Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, werden erst nach ausdrücklicher Bestätigung gültig.

### 4. Leistungsänderungen:

- a) Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen aus dem jeweiligen vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von der Veranstalterin nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht grundlegend sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Geänderte Leistungen welche mit Mängeln behaftet sind bleiben von eventuellen Gewährleistungsansprüchen unberührt.

- b) Kurzfristige Änderungen der Abreise- und Ankunftszeiten, Anpassung der Fahrzeuggröße (Fahrzeuge werden der entsprechenden Gruppengröße angepasst), wie auch ein kurzfristiger und notwendiger Wechsel einer Hotel- oder Pensionsunterkunft, bzw. sonstige organisatorische Änderungen, sowie das Durchführungsdatum (Start und Ende der Veranstaltung), welche nach Vertragsabschluss notwendig waren, sind ausdrücklich gestattet. Ebenfalls vorbehalten bleiben Tagesplanungen und Tagesabläufe bei etwaigem ungeeignetem Wetter oder bei sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen vor Ort, sofern diese eine Bedrohung oder Gefahr für die Gruppe darstellen. Ihr Rücktrittsrecht bleibt davon unberührt.
- c) Die Reiseveranstalterin ist verpflichtet Sie unverzüglich nach Kenntnisnahme über den Änderungsgrund zu informieren.
- d) Bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung sind Sie berechtigt vom vereinbarten Vertrag zurückzutreten oder an einer gleichwertigen Reise zu einem späteren Zeitpunkt teilzunehmen, vorausgesetzt diese kann von der Veranstalterin ohne Preisauflage angeboten werden.

#### 4.1 nicht Inanspruchnahme von Leistungen durch den Teilnehmenden:

- a) Wenn Sie einzelne Reiseleistungen, welche Ihnen von der Veranstalterin ordnungsgemäß angeboten wurden, infolge von vorzeitigem Abbruch der Reiseveranstaltung oder aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch nehmen, so besteht ausdrücklich kein Anspruch auf Teilerstattung, bzw. auf Erstattung des Reisepreises.
- b) Sofern Ihnen zurechenbar, kann lediglich dann eine Teilerstattung von bereits bezahlten Leistungen bei einer nicht Inanspruchnahme/Nichtteilnahme erfolgen, sofern vom jeweiligen Leistungsträger eine Gutschrift auf die dortigen gebuchten Leistungen erfolgt.
- c) Es besteht kein Anspruch auf das Tätigwerden der Veranstalterin, sofern es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung Bestimmungen entgegenstehen, welche gesetzlicher oder behördlicher Natur sind.

#### 5. Preisänderungen:

- a) Sofern sich die Kosten für die Veranstalterin aus unvorhersehbaren Gründen erhöhen, ist sie zur Preisanpassung berechtigt, sofern der Reisetrip mehr als 4 Monate nach Vertragsabschluss liegt und die Gründe bei Vertragsabschluss noch nicht eingetreten waren. Zum Beispiel
- Erhöhung von Beförderungskosten durch gestiegene Treibstoffkosten
  - Änderung der Wechselkurse
- b) Bei etwaigen Preisänderungen besteht eine unverzügliche Informationspflicht seitens der Veranstalterin nach Kenntnisnahme.
- c) Preiserhöhungen sind ab dem 20. Tag vor Reisebeginn unwirksam.
- d) Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% des Gesamtreisebetrages sind Sie berechtigt vom vereinbarten Reisevertrag ohne Gebühren zurückzutreten.
- e) Vorgenannte Rechte sind der Veranstalterin gegenüber unverzüglich nach Bekanntgeben der Preiserhöhung geltend zu machen.
- f) Bei Buchungen für Doppelzimmer und einer etwaigen Nichtbelegung mit einer 2. Person kann die Veranstalterin Ihnen den Preis des Doppelzimmers im Nachhinein berechnen.

#### 6. Rücktritt / Aufhebung des Vertrages:

##### 6.1 seitens der Veranstalterin:

- a) bei Nichterreichen der im Prospekt angegebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, ist die

Veranstalterin bis 4 Wochen vor Reisebeginn dazu berechtigt, die Reiseveranstaltung abzusagen. Sie werden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise von der Veranstalterin hiervon in Kenntnis gesetzt.

- b) Sofern das Buchungsaufkommen für die Durchführung der Reiseveranstaltung nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten nicht gedeckt ist und somit der Veranstalterin nicht zumutbar ist, so ist die Veranstalterin bis 4 Wochen vor Reisebeginn dazu berechtigt die Reiseveranstaltung abzusagen.
- c) Die Veranstalterin behält sich ausdrücklich ein Rücktrittsrecht vor, sofern etwaige Leistungsträger oder Erfüllungsgehilfen einen vereinbarten Vertrag nicht erbringen können.
- d) In den vorrangig unter 6.1 a) bis c) genannten Rücktrittsbedingungen seitens der Veranstalterin wird Ihnen umgehend der Einzahlungsbetrag zurück erstattet.
- e) Ihnen bereits entstandene Kosten (z.B. Flugtickets, Reiseversicherungen, usw.) können bei einem Rücktritt seitens der Veranstalterin nicht erstattet werden.
- f) Bei vertragswidrigem Verhalten ist die Veranstalterin ohne Einhaltung einer Frist dazu berechtigt vom vereinbarten Vertrag zurückzutreten. Dies gilt insbesondere wenn:
- Sie die Durchführung der Reiseveranstaltung in hohem Maße ungeachtet der Abmahnung der Veranstalterin nachhaltig stören.
  - Sie sich ungeachtet der Abmahnung der Veranstalterin nicht an die jeweiligen Hausordnungen und Nutzungsvorschriften anderer Vertragspartner und Besuchsstätten halten.
  - Sie gegenüber anderen Vertragspartnern der Veranstalterin Verkaufs- oder Vertriebstätigkeiten jeglicher Art unternehmen.
  - Sie gegen das Gesetz im jeweiligen Aufenthaltsland oder nach deutschem Recht verstoßen, sowie
  - eine Fehleinschätzung Ihrerseits in Bezug auf Ihre eigene Leistungsfähigkeit welche den ausgeschriebenen Anforderungen von Unternehmungen in höherem Maße nicht entsprechen.
  - Sie trotz Belehrung von öffentlich als sicher geltenden Wegen entfernen (Minengefahr)

In den unter Punkt f) genannten Punkten haben Sie keinen Anspruch auf die Erstattung des Reisepreises.

##### 6.2 seitens des Reiseteilnehmers/Reisebuchenden:

- a) Sie können jederzeit vor Reisebeginn vom vereinbarten Vertrag zurücktreten. Es wird empfohlen den Rücktritt schriftlich zu erklären. Bitte senden Sie die Rücktrittserklärung an die unten aufgeführte Adresse. Maßgeblich für die Höhe der Stornogebühren ist der jeweilige Posteingang bei der Veranstalterin.
- b) Treten Sie die Reise nicht an oder treten Sie vom vereinbarten Reisevertrag zurück, so kann die Veranstalterin unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und anderen möglichen Verwendungen für die bis zum Reiserücktritt getroffenen Reisevorkehrungen eine angemessene Entschädigung für die bis zum Reiserücktritt ersparten Aufwendungen wie folgt verlangen:
- Bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 25%, mindestens jedoch 25.- €
  - vom 29. Tag bis zum 22. Tag vor Beginn: 30%
  - vom 21. Tag bis zum 15. Tag vor Beginn: 35%
  - vom 14. Tag bis zum 8. Tag vor Beginn: 50%
  - vom 7. Tag bis zum 3. Tag vor Beginn: 80 %
  - vom 2. Tag bis zum 1. Tag vor Beginn: 90 %
  - Bei Nichterscheinen/ Nichtantritt: 100 %
- c) Es steht Ihnen frei der Veranstalterin nachzuweisen, dass Ihr kein Schaden, bzw. ein Schaden in wesentlich niedriger Höhe, als der veranschlagten Pauschalen entstanden ist.
- d) Sofern der frei werdende Reiseplatz mit über eine Warteliste oder mit einer von Ihnen gestellten und für die Reise

geeigneten Ersatzperson besetzt werden kann, erfolgt die Rückstattung des Reisepreises, abzüglich einer pauschalen Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25.-€. Der Veranstalterin steht jederzeit frei, den Ersatzteilnehmer abzulehnen, sofern er den Teilnahmevoraussetzungen und -erfordernissen der Reiseveranstaltung oder des Reiseseminars nicht genügt. Ebenfalls gültig ist diese Vereinbarung, sofern der Ersatzteilnehmer gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anforderungen nicht entspricht.

- e) Eine Rücktrittsgebühr in Höhe von 25.-€ ist auch dann von Ihnen zu bezahlen, sofern Sie sich nicht rechtzeitig zu den in der Reisebestätigung angegebenen Zeiten am Reiseort einfinden. Dies gilt ebenfalls wenn die Reise wegen nicht von der Veranstalterin zu vertretenden Fehlens von Reisedokumenten wie zum Beispiel gültiger Reisepass oder Visa nicht angetreten werden kann.
- f) Die Veranstalterin empfiehlt ausdrücklich den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung/Reiseabbruchversicherung.

### 6.3 Aufhebung des Vertrages wegen höherer Gewalt

Wegen der Kündigung des Reisevertrages in Fällen höherer Gewalt verweist die Veranstalterin auf § 651j BGB. Wortlaut:

*„(1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.*

*(2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so findet die Vorschrift des § 651e Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.“*

Reisehinweise des Auswärtigen Amtes erhalten Sie unter „www.auswaertiges-amt.de“ sowie unter folgender Rufnummer: +49 (0) 30 5000 2000.

## 7. Gewährleistung, Abhilfe bei Beanstandungen und Mitwirkungspflicht des Reisenden:

### 7.1 Abhilfe:

- a) Bei Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßer Erbringung von Reiseleistungen steht es Ihnen frei Abhilfe zu verlangen. Hierzu bedarf es Ihrer Mitwirkung, unbeschadet der vorrangigen Leistungspflicht der Veranstalterin. Aus diesem Grund sind Sie verpflichtet, alles Ihnen zumutbare zu leisten, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und einen dadurch eventuell entstandenen Schaden soweit als möglich gering zu halten oder diesen komplett zu vermeiden.
- b) Jegliche Beanstandungen sind unverzüglich bei der Veranstalterin oder durch die Veranstalterin befugte Begleitpersonen/Reiseleitungen vor Ort anzuzeigen.
- c) Die Veranstalterin ist berechtigt mit einer mindestens gleichwertigen Ersatzleistung innerhalb einer angemessenen und zumutbaren Frist Abhilfe zu schaffen.

Stellt die Abhilfe einen unverhältnismäßigen Aufwand dar, so ist die Veranstalterin dazu berechtigt die Abhilfe zu verweigern.

### 7.2 Minderung:

- a) Sofern Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht worden sind können Sie eine Minderung des Reisepreises verlangen. Ausgeschlossen ist die Minderung sofern Sie es schuldhaft unterlassen, den Mangel unverzüglich anzuzeigen.

### 7.3 Kündigung:

- a) Ist es der Veranstalterin bei erheblichen Beeinträchtigungen der Reiseleistung in einer angemessenen und zumutbaren Frist nicht möglich Abhilfe zu schaffen, so steht es Ihnen frei den Vertrag im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen zu kündigen. Aus Beweisgründen wird empfohlen eine schriftliche Erklärung an die unten angegebene Adresse zu senden. Dies gilt auch dann, wenn Ihnen die Reise aus sehr wichtigen und der Veranstalterin oder deren beauftragten Reisebegleiter/innen oder Reiseleiter/innen erkennbaren Gründen in Bezug auf einen Mangel nicht zumutbar ist.
- b) Leistungsträger der Veranstalterin sind nicht berechtigt Beanstandungen jeglicher Art entgegenzunehmen oder gar Ansprüche anzuerkennen. Hierzu gehören insbesondere das Hotel-/Pensionspersonal, Fahrer, Scouts/Guides, Tour- oder Stadtführer/innen.

### 7.4 Gepäckverlust, Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung:

- a) Ein Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck ist der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung der Veranstalterin anzuzeigen.

### 7.5 Ausschluss von Ansprüchen:

- a) Sie haben die Möglichkeit innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise Ansprüche geltend zu machen. Die Geltendmachung ist unter Einhaltung der Frist gegenüber der Veranstalterin unter der unten angegebenen Adresse einzureichen. Nach Fristablauf können Sie lediglich dann Ansprüche geltend machen, sofern Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden sind.

Etwaige Gewährleistungsansprüche sind gegenüber der Veranstalterin vor der vorhergesehenen Beendigung der Reise an die unten angegebene Adresse geltend zu machen.

## 8. Haftung/Haftungsbeschränkung:

Soweit die Haftung der Veranstalterin beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter/innen, gesetzlicher Vertreter und der Erfüllungsgehilfen der Veranstalterin. Für einen subjektiv vorgestellten Leistungs- oder Reise- und Seminarerfolg übernimmt die Veranstalterin keinerlei Haftung.

- a) Die vertragliche Haftung für Schäden welche nicht körperliche Schäden sind, ist auf den höchstens dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde, oder soweit die Veranstalterin dem Teilnehmenden gegenüber für entstandene Schäden verantwortlich ist, welche allein wegen Verschuldens eines Leistungsträgers entstanden sind.
- b) Für alle Schadenersatzansprüche des Teilnehmenden aus unerlaubter Handlung, welche nicht körperliche Schäden sind und nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig sind, ist die Haftung der Veranstalterin pro Reise und pro Reiseteilnehmer ebenfalls auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Hier werden eine Reisegepäckversicherung und eine Reiseunfallversicherung oder ein kompletter Reiseversicherungs-Basis- oder -komplettschutz empfohlen. Ansprüche welche nach dem Montrealer Übereinkommen, bzw. dem Luftfahrtgesetz möglicherweise darüber hinausgehen bleiben von der Beschränkung unberührt.
- c) Die Veranstalterin haftet nicht für Personenschäden, Sachschäden und Leistungsstörungen, welche lediglich als Fremdleistungen vermittelt werden (Unterkunft, Busanmietung, Theaterbesuche, Ausstellungen etc.) wenn diese im Reisevertrag ausdrücklich als Vermittlungsleistungen gekennzeichnet sind.
- d) Die Haftung der Veranstalterin ist ausgeschlossen oder beschränkt, wenn gesetzliche Vorschriften, welche auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen

anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt oder ausgeschlossen ist.

- e) Sofern im Rahmen einer Reise eine Beförderung im Linienverkehr oder öffentlichen Shuttlebussen oder sonstigen Beförderungsmitteln erbracht und Ihnen hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis erstellt wird, so erbringt die Veranstalterin insoweit Fremdleistungen, als dass sie in der Reisebestätigung darauf hinweist. Die Veranstalterin haftet nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine Haftung regelt sich nach den jeweiligen Beförderungsbestimmungen der Unternehmen, auf die Sie hinzuweisen sind. Die Veranstalterin gewährt Ihnen auf Wunsch den Zugang zu diesen.
- f) Die Veranstalterin kann sich auf weitere Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse aus internationalen Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften laut §651h beziehen.
- g) Beteiligungen an Ferien- und Freizeitaktivitäten erfolgen Ihrerseits stets selbstverantwortlich. Gerätschaften, Gelände, Fahrzeuge oder Sport- und Schwimmanlagen, sollten Sie vor Inanspruchnahme und Antritt prüfen. Für Unfälle und Schäden, welche hieraus resultieren haftet die Veranstalterin lediglich dann, wenn sie ein Verschulden trifft.
- h) In Bosnien-Herzegowina gibt es noch **Minenfelder** aus Kriegsvorkommen, welche bis heute nicht geräumt sind. Wir weisen hiermit ausdrücklich darauf hin, dass wir keinerlei Haftung für Ihnen etwaige durch Minenfelder entstandene Schäden übernehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie öffentliche Wanderwege und -pfade, sowie asphaltierte Straßen verlassen. Sie haben sich an die diesbezüglichen Vorgaben vor Ort zu halten.

### 8.1 Durchführungsrissen:

Abläufe der Reise und der einzelnen Tage sind seitens der Veranstalterin genau geplant und vorbereitet. Dennoch können aufgrund verschiedener äußerer Einflüsse geplante Abläufe nicht so umgesetzt werden, wie diese vorgesehen sind. Daher sind die in den Reise-/Seminarprojekten beschriebenen Planungen lediglich als vorgesehene und geplante Konzepte/Aktionen zu verstehen. Unter Umständen können zum Beispiel geplante Aktivitäten witterungsbedingt oder durch Witterung entstehende Gefährdungsfaktoren nicht plangemäß durchgeführt werden. Da solche Gegebenheiten außerhalb des Einflussbereiches der Veranstalterin liegen, wird eine Haftung für solche Bedingungen ausdrücklich ausgeschlossen.

### 9. Verjährung:

Die Verjährungen beginnen jeweils an dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Sofern der letzte Tag der Frist auf einen staatlich anerkannten Feiertag, Sonntag oder Sonnabend fällt, so gilt der jeweils nächste Werktag. Sind zwischen Ihnen und der Veranstalterin schwebende Verhandlungen über Anspruch oder über begründete Umstände der Ansprüche, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Sie oder die Veranstalterin die Fortsetzung der Verhandlungen verweigern. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

- a) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung von Reiseleistungen sind innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber der Veranstalterin geltend zu machen. In Ihrem Interesse sollte dies schriftlich an die unten angegebene Adresse erfolgen. Nach Fristablauf sind Ansprüche lediglich dann geltend zu machen, sofern Sie ohne Verschulden an einer Fristeinholung verhindert waren.
- b) Aus §§ 651 c bis 651 f BGB bestehende Ansprüche haben Sie innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber der Veranstalterin geltend zu machen. Diese Ansprüche verjähren in einem Jahr, sofern es sich nicht um körperliche

Schäden, oder um Ansprüche handelt welche auf grober Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz beruhen.

- c) Ansprüche wegen körperlicher Schäden, oder Ansprüche welche auf grober Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz beruhen verjähren in 2 Jahren.

### 10. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften:

Bitte beachten Sie unsere Informationen zu Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften Ihres Reiselandes, denn Sie sind für die Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verantwortlich.

Nähere Informationen hierzu finden Sie unter [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de) (speziell für das Land Bosnien-Herzegowina finden sie hier nähere Informationen: (<http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/00-SiHi/BosnienUndHerzegowinaSicherheit.html>))

- a) Die Veranstalterin ist dazu verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das jeweils zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.
- b) Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, Gesundheitsvorschriften, sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie selbst verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen ausschließlich zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, sofern Sie seitens der Veranstalterin schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert wurden.
- c) Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendigen Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

### 11. Datenschutzhinweis/ /Werbewiderspruchsrecht:

- a) Die Erhebung, als auch die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten erfolgen nach den deutschen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
- b) Es werden lediglich die persönlichen Daten erhoben und weitergeleitet, welche zur Reiseabwicklung/Reisevorbereitung erforderlich sind. Hinweis nach § 33 BDSG: Die Speicherung und Verarbeitung Ihrer Kundendaten durch die Veranstalterin, von ihr beauftragten neutralen Dienstleistern und Partnerunternehmen erfolgt unter strikter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.
- c) Der weiteren Nutzung Ihrer persönlichen Daten zu Werbezwecken oder der Weitergabe dieser Daten zu Werbezwecken können Sie jederzeit durch Mitteilung an die unten angegebene Adresse widersprechen.
- d) Datenübermittlung an staatliche Stellen oder Behörden erfolgen lediglich im Rahmen gültiger Rechtsvorschriften.

### 12. Sonstiges:

Für Druckfehler im Prospekt übernimmt die Veranstalterin keine Haftung.

**13. Salvatorische Klausel:**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisvertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

**14. Gerichtsstand:**

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Sitz der Veranstalterin wenn

- Sie Kaufmann sind
- Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sind
- Sie ihren jeweiligen Wohnsitz oder Gerichtsstand überwiegend im Ausland haben
- Sie nach Vertragsabschluss ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben
- Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist  
Dies gilt nur dann nicht, wenn internationale Übereinkommen zwingend etwas anderes vorschreiben.



∞ Marisa Crisante ∞

∞ Am Mühlegraben 2 ∞

∞ D - 78713 Schramberg ∞

∞ +49 (0) 7422 - 242 504 ∞

∞ mail: info(at)pyramiden-bosnien.com ∞

[www.pyramiden-visoko.com](http://www.pyramiden-visoko.com)

und [www.pyramiden-bosnien.com](http://www.pyramiden-bosnien.com)

Stand AGB vom 07.02.2016